

Jonas Dickel / Michael Schaub / Jens Schütte

# Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in KMU am Beispiel des VSME (ED)

**Jonas Dickel, M.Sc.** ist akademischer Mitarbeiter an der Professur für Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling der DHBW Mosbach, Campus Bad Mergentheim.

**WP/StB Michael Schaub, M.Sc.** ist Geschäftsführer der SOLIDA Steuerberatung + Wirtschaftsprüfung.

**Prof. Dr. Jens Schütte** ist Professor für Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling der DHBW Mosbach, Campus Bad Mergentheim.

**Kontakt:** [autor@kor-ifrs.de](mailto:autor@kor-ifrs.de)

Die Berichtsanforderungen der CSRD werden mittelbar auch für die nicht-berichtspflichtigen KMU von Bedeutung sein. Für diese Unternehmen kann auf den künftigen VSME-Standard der EFRAG zurückgegriffen werden, sei es, dass sie freiwillig oder gewissermaßen gezwungen sind, Nachhaltigkeitsinformationen zu berichten. Mittels eines Standardprozesses wird die Umsetzung dieser Berichterstattung anhand eines IT-Dienstleisters veranschaulicht.

## I. Einleitung

Berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD<sup>1</sup> müssen in ihren Berichten verpflichtend über wesentliche Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (mit Übergangsfristen) berichten.<sup>2</sup> Unternehmen, die nach der CSRD keiner Berichtspflicht unterliegen, werden damit mittelbar in die Unternehmensberichterstattung der berichtspflichtigen Geschäftspartner einbezogen.<sup>3</sup> In den ersten drei Jahren der Berichterstattung können die berichtspflichtigen Geschäftspartner für diese Unternehmen noch eine begründete Erklärung abgeben, warum erforderliche Informationen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ausbleiben.<sup>4</sup> Ab dem vierten Jahr der Berichterstattung müssen jedoch Informationen der Wertschöpfungskette in die Berichterstattung einfließen.<sup>5</sup> Die fehlende Standardisierung dieser Informationsanforderungen führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand bei den in der Wertschöpfungskette originär nicht berichtspflichtigen Unternehmen, insb. kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU).<sup>6</sup>

Der Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME-Standard)<sup>7</sup> soll eine Normierung dieser Informationsanforderungen erreichen. Der VSME ist 2023 mit dem KMU-Entlastungspaket der EU-Kommission angekündigt worden. Er richtet sich an alle nicht-berichtspflichtigen Unternehmen und hilft diesen, Primärdaten sowohl an die Lieferkette als auch Finanzierungspartner standardisiert berichten zu können. Unternehmen, die aufgrund von internen oder externen Interessen die Nachhaltigkeitsleistung des eigenen Unternehmens erfassen und berichten wollen, können diesen Standard demnach freiwillig anwenden. Aktuelle Entwicklungen könnten dazu beitragen, den Anwenderkreis des VSME noch einmal zu vergrößern. Die aktuelle „Omnibus-Initiative“<sup>8</sup> der EU-Kommission könnte nämlich dazu führen, dass die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen nach der CSRD abnimmt und dadurch der Kreis freiwillig berichtender Unternehmen wächst. Inwiefern der Vorschlag für die Omnibus-Initiative eine Mehrheit im EU-Parlament und Rat erreicht, ist aktuell nicht absehbar. Gleichwohl wird deutlich, dass dem VSME in Zukunft eine tragende Rolle beigemessen wird.

Erstmals im Januar 2024 veröffentlichte die EFRAG einen Entwurf des VSME-Standards (VSME-ED).<sup>9</sup> Dieser wurde nach diversen Rückmeldungen noch einmal überarbeitet und die finale Fassung von der EFRAG am 13.11.2024 verabschiedet. Der EU-Kommission wurde die finale Fassung am 17.12.2024 übermittelt.

Gerade bei KMU ist häufig aus unterschiedlichen Gründen<sup>10</sup> die Hemmschwelle groß, bei fehlender gesetzlicher Normierung perspektivische Informationsanforderungen vorausschauend zu antizipieren. Mittels einer strukturierten Vorgehensweise lässt sich dieser Schritt aber auch für KMU niederschwellig bewältigen. Dazu wird im Folgenden die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (noch) nach dem VSME-Standardentwurf (VSME ED) anhand eines konkreten Projekts bei einem IT-Dienstleistungsunternehmen skizziert.

Nach einem kurzen Überblick des angewandten VSME ED erfolgt die Vorstellung eines erprobten Standardprozesses zu dessen Implementierung. Anhand einer konkreten Praxisumsetzung werden die wesentlichen Prozessschritte näher erläutert. Die skizzierten Vorschläge können dabei auf eine Vielzahl von KMU auch in unterschiedlichen Branchen übertragen werden. Die wesentlichen Erkenntnisse dieses Pilotprojekts werden im Abschn. IV. auf die aktuelle Weiterentwicklung des VSME-Standards übertragen und bewertet.

1 Siehe Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABIEU Nr. L 322 vom 16.12.2022 S. 15.

2 Vgl. Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABIEU Nr. L 2024/90457 vom 09.08.2024, Tz. 63.

3 Dieser Effekt wird auch als Trickle-Down-Effekt beschrieben, vgl. u.a. Nienhaus/Nienaber-Stanka, DK 2023 S. 490; Ottenstein u.a., Journal of Applied Accounting Research 2022 S. 75.

4 Vgl. Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, a.a.O. (Fn. 2), Tz. 132.

5 Hierbei gelten wiederum die Begrenzungen auf die, nach dem künftigen ESRS LSME geforderten Angaben, vgl. Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, a.a.O. (Fn. 2), Tz. 135.

6 Vgl. SME Relief Package der EU-Kommission vom 12.09.2023 COM(2023) 535 final, s.u. <https://fmos.link/29507> (Abruf: 10.03.2025), S.16.

7 Siehe EFRAG, EFRAG Voluntary reporting standard for SMEs, s.u. <https://fmos.link/29508> (Abruf: 10.03.2025).

8 siehe EU-Kommission, Proposal for a directive, s.u. <https://fmos.link/29429> (Abruf: 12.03.2025).

9 Für eine ausführliche Vorstellung des VSME ED siehe Arbeitskreis „Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR)“ des BVBC e.V., DB 2024 S. 1493-1497.

10 Vgl. Schütte/Dickel, WPg 2024 S. 856-863.

## II. Aufbau des VSME ED und Ergebnisse der öffentlichen Konsultation

Der als erster Entwurf im Januar 2024 veröffentlichte und bis Mai 2024 öffentlich zur Konsultation gestellte VSME ED<sup>11</sup> enthält drei Module, die der Heterogenität der KMU Rechnung tragen. Damit wird Unternehmen die Wahl gegeben, unterschiedliche Informationsniveaus für die Berichterstattung zu wählen. Es handelt sich dabei um:

- Basis-Modul (Basic-Modul): Das Basis-Modul bildet als Pflichtmodul die Grundlage des VSME ED und enthält die grundlegenden Angabeanforderungen. Das Modul beinhaltet Angaben zu den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Narratives PAT-Modul (Policies, Actions, Targets-Modul): Das PAT-Modul fokussiert als freiwilliges Wahlmodul auf die Beschreibung von geplanten/umgesetzten Konzepten, Maßnahmen und Zielen in Bezug auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte und -praktiken.
- Geschäftspartner-Modul (Business Partner-Modul/BP-Modul): Das BP-Modul konzentriert sich als ebenfalls freiwilliges Wahlmodul, auf die Angabeanforderungen, die häufig von Geschäftspartnern, insb. der Lieferkette und von der Finanzierungsseite her (Kreditgebern, Investoren), verlangt werden.

Das Basis-Modul stellt hierbei die Mindestanforderung dar, das BP- sowie das PAT-Modul können zusätzlich jeweils einzeln aber auch gemeinschaftlich angewendet werden. In allen drei Modulen ist das sog. „if-applicable“-Konzept etabliert. Danach haben Unternehmen Angaben nur zu tätigen, sofern diese für das Unternehmen einschlägig sind. So ist etwa nach „B6 – Wasser Tz. 30“ die Wasserentnahme anzugeben. Sofern (also „if-applicable“) das Unternehmen z.B. im Produktionsprozess Wasser verbraucht (z.B. thermische Energieprozesse wie Trocknung), so ist der Wasserverbrauch als Differenz aus der Wasserentnahme und -abgabe aus den Produktionsprozessen anzugeben (Tz. 31).<sup>12</sup> Für ein reines Dienstleistungsunternehmen bedeutet dies, es würde die Wasserentnahme in die Berichterstattung aufnehmen, die Angabe des Wasserverbrauchs hingegen ist durch die fehlende Produktionsstätte für dieses Unternehmen nicht einschlägig.

Im Gegensatz zum Basis-Modul ist im BP- sowie PAT-Modul die Wesentlichkeitsanalyse auf Grundlage der doppelten Wesentlichkeit relevant (Tz. 45). D.h. die Berichterstattung nach diesen Modulen erfordert im VSME ED eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Wesentlichkeitsdimensionen in Bezug auf die eigene Geschäftstätigkeit. Für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen bedeutet dies, dass das berichtende Unternehmen alle<sup>13</sup> auf sich spezifisch anwendbare Angaben des Basis-Moduls liefern muss und bei den Wahlmodulen die als wesentlich eingestuft und zutreffenden Angaben ergänzend berichtet. Das soll Rosinenpickerei verhindern und eine möglichst hohe Vergleichbarkeit sicherstellen.

Um die Praktikabilität auf Ersteller- sowie Nutzerseite bewerten zu können, hat die EFRAG eine öffentliche Konsultation

durchgeführt.<sup>14</sup> Die Ergebnisse der Konsultation zeigen, dass die Unternehmen grds. die europäische Standardisierung der Nachhaltigkeitsangaben für KMU sowie den modularen Aufbau befürworten.<sup>15</sup> Es zeigt sich, dass die Unternehmen mehr Anleitung bzw. die Integration von unterstützenden Online-Tools wünschen.<sup>16</sup> Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Wesentlichkeitsanalyse, welche für Unternehmen dieser Größenklasse als zu komplex und nicht greifbar beschrieben wird.<sup>17</sup> Diesen Aspekten widmete sich die EFRAG in einem Überarbeitungsprozess, der in Abschn. IV. noch einmal aufgegriffen wird.

Im Gegensatz zu möglichen nationalen Standards kann der VSME ED zukünftig eine neue, europaweit einheitliche Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU darstellen. Obwohl der Standard von der EFRAG noch weiterentwickelt wurde, haben einige KMU den VSME ED für erste Implementierungen genutzt.

## III. Case-Study zur Implementierung in einem Pilotunternehmen

### 1. Ausgangslage und Darstellung des Projektplans

Exemplarisch wird nachfolgend die Implementierung des VSME ED sowie die erstmalige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts bei einem kleinen, mittelständischen IT-Dienstleistungsunternehmen beschrieben. Dort wurden im Rahmen eines Implementierungsprojekts alle drei Module des VSME ED eingeführt. Bei dem Pilotunternehmen handelt es sich um eine kleine KapGes. i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB, das mit ca. 60 Mitarbeitenden Beratungsleistungen im IT-Umfeld erbringt. Zu Beginn des Projekts wurde zunächst ein Projektteam gebildet, das für die mit der Implementierung verbundenen Aufgaben wie Datenerhebungen, Konzepterstellung und Berichterstellung verantwortlich ist. Das definierte Projektteam bestand aus einem der Geschäftsführer, einer Abteilungsleiterin Organisation/Personal, einem Werkstudenten sowie jeweils einem Wissenschaftler und einem Wirtschaftsprüfer als externe Berater.<sup>18</sup> Die klare Definition eines Kernteams ist für die effiziente Umsetzung notwendig, um zunächst ein gemeinsames Verständnis zu Nachhaltigkeit im Allgemeinen und der Berichterstattung nach dem VSME ED zu schaffen. Die Zielsetzung des Unternehmens war es, den Nachhaltigkeitsbericht innerhalb von ca. vier Monaten mit zwei- bis dreiwöchentlichen Regelterminen zu erstellen. Dabei sollte der in Abb. 1 dargestellte Projektplan als Orientierung dienen.

### 2. Prozessschritte

#### a) Kick-Off / Projektbeginn und Vorstellung Projektplan

Eine zentrale Bedeutung für die erfolgreiche Implementierung und die Umsetzung des VSME ED nahm das Kick-Off-Meeting mit dem Projektteam ein. Eine systematische und strukturierte Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsthemen wurde bislang im Pilotunternehmen nicht durchgeführt. Auch wenn bereits Bestrebungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

11 Siehe EFRAG, EFRAG Voluntary ESRS for non-listed small- and medium-sized Enterprises, s.u. <https://fmos.link/29567> (Abruf: 08.02.2025).

12 Der Wasserverbrauch wird wie folgt berechnet: Wasserentnahme + eingefangenes und verbrauchtes Regenwasser – Wasserrückführung.

13 „[...] shall comply with a module in its entirety [...]“, vgl. EFRAG, VSME – Basis for conclusions, BC47, s.u. <https://fmos.link/29568> (Abruf: 08.02.2025).

14 Vgl. EFRAG, CFASS Meeting 17.01.2024 – LSME and VSME Overview, S. 31 ff., s.u. <https://fmos.link/29509> (Abruf: 10.03.2025).

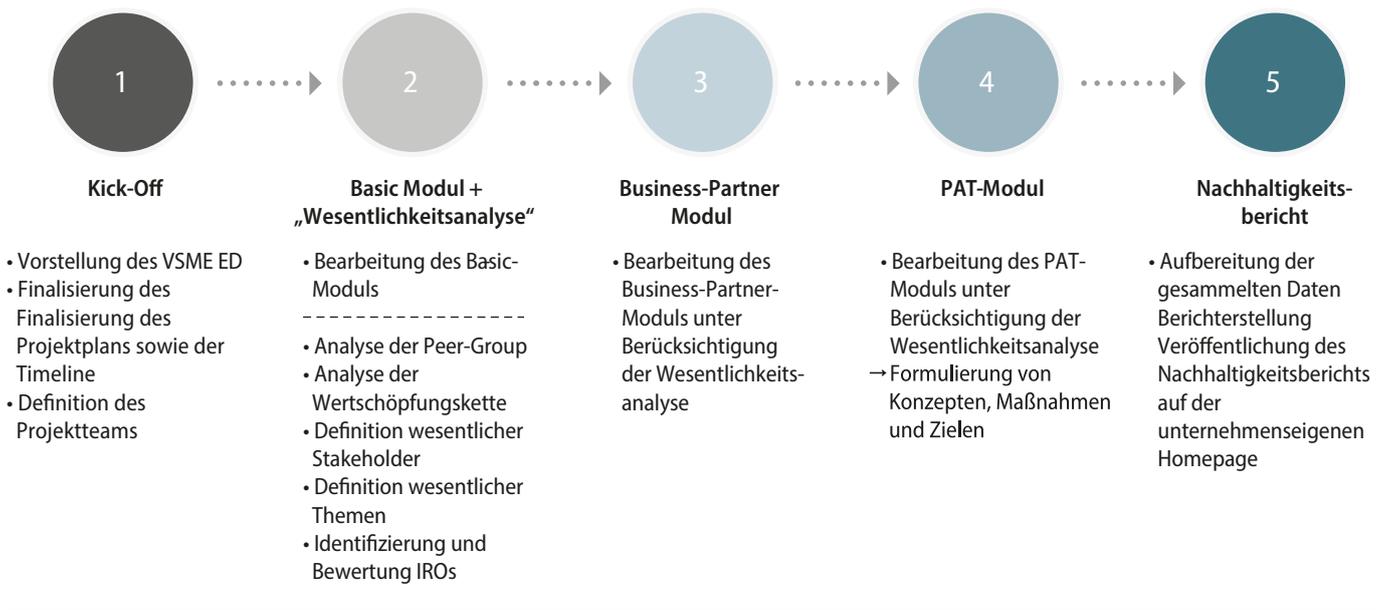
15 Vgl. EFRAG, EFRAG SR TEG meeting 16.07.2024 – Paper 05-03, S. 2, s.u. <https://fmos.link/29510> (Abruf: 10.03.2025).

16 Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 15), S. 2.

17 Für weitere Ergebnisse der öffentlichen Konsultation siehe u.a. EFRAG, a.a.O. (Fn. 15).

18 Der Wissenschaftler ist i.S. eines Action-Research-Ansatzes nach Lewin in die Implementierung einbezogen. Siehe Lewin, Resolving Social Conflict, 1946, S. 201-206.

Abb. 1: Projektplan Einführung VSME ED bei einem IT-Dienstleister



(insb. im sozialen Bereich) erkennbar waren, wurden zu Beginn den Unternehmensvertretern insb. die Komplexität und die aufkommende Bedeutung von Nachhaltigkeit im Unternehmensumfeld, Grundzüge der Nachhaltigkeitsberichterstattung anhand der CSRD bzw. ESRS sowie Ziele und Grundstruktur des VSME ED erläutert. Anschließend wurde der vorläufige Projektplan besprochen, bevor die Verantwortlichkeiten im Projektteam definiert und festgelegt wurden.

Da für KMU keine Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts besteht, standen zunächst die für das Pilotunternehmen nützlichen Effekte der verstärkten Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit im Mittelpunkt der Betrachtung. Neben dem Trickle-Down-Effekt<sup>19</sup> und den zunehmenden Informationsbedürfnissen vonseiten der Stakeholder, standen beim Pilotunternehmen die Verbesserung von betrieblicher Effizienz sowie die (Arbeitgeber-)Markendifferenzierung durch Nachhaltigkeit im Vordergrund.

Das gemeinsame Verständnis zur europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde durch eine kurze Darstellung der themenspezifischen und sektorübergreifenden Themenstandards des ESRS Set 1<sup>20</sup> in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung geschaffen. Dieses Verständnis zur verpflichtenden Berichterstattung nach der CSRD ist auch für nicht-berichtspflichtige Unternehmen relevant, um die Konsistenz des VSME ED zum ESRS Set 1<sup>21</sup>, sowie auch die Informationsanforderungen von Stakeholdergruppen allgemein verstehen zu können.<sup>22</sup> Damit einhergehend wurden die vielfältigen Nachhaltigkeitsthemen, die im ESRS Set 1 (ESRS 1.AR16) aufgelistet sind, vorgestellt und die Grundzüge der doppelten Wesentlichkeit erläutert. Diesbezüglich ist es ratsam, bereits praxisrelevante Beispiele heranzuziehen, um die verschiedenen Perspektiven der Wesentlichkeit sowie die Stakeholder-Relevanz zu erklären und ein Grundverständnis für die Konzeption und Grundprinzipien der Nachhaltigkeits-

berichterstattung aufzubauen. Für die Auswahl der praxisrelevanten Beispiele sowie für die Illustration von Berichtselementen bieten sich Nachhaltigkeitsberichte bzw. nichtfinanzielle Erklärungen von Peer-Unternehmen an.<sup>23</sup>

Im weiteren Verlauf des Kick-Off-Meetings wurden die Ziele, die einzelnen Module des VSME ED sowie das „if-applicable“-Konzept vorgestellt. Für das Verständnis des Projektteams war dabei die Nutzung und Vorstellung der strukturierten Darstellung der Datenpunkte in der deutschen Übersetzung als Excel-Datei hilfreich.<sup>24</sup> Mithilfe dieser Übersicht konnte so dem Projektteam zielgerichtet ein Überblick über die Anforderungen der einzelnen Datenpunkte gegeben werden. Neben den bereits enthaltenen „Hinweise/nützliche Links“ pro Datenpunkt wurde die Übersicht unternehmensspezifisch um Relevanz, Verantwortlichkeit, Quellen im Unternehmen, Referenzen im Unternehmen sowie Textbausteine für den späteren Bericht erweitert. Aus dem definierten Projektplan wurden einzelne Projektschritte abgeleitet, die entweder im Rahmen eines Workshops oder durch das interne Projektteam erarbeitet wurden. Den einzelnen Projektschritten, die in den folgenden Abschnitten beschrieben werden, wurden zudem Verantwortlichkeiten zugeteilt und Enddaten vorgegeben.

**b) Basis-Modul/Wesentlichkeitsanalyse**

**aa) Einleitung**

Nachdem im ersten Schritt ein grundlegendes Verständnis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und den VSME ED vermittelt wurde, erfolgte im zweiten Schritt des Projekts die Ermittlung der erforderlichen Datenpunkte des Basis-Moduls. Damit einher ging die Vorbereitung einer Wesentlichkeitsanalyse für die Bearbeitung des PAT- und des BP-Moduls. Beide Projektelemente wurden im Rahmen von Workshops mit dem Projektteam des Unternehmens durchgeführt.

19 Vgl. u.a. Dickel/Schütte, DStR 2024 S. 1323; Ottenstein u.a., Journal of Applied Accounting Research 2022 S. 75; auch etwa EFRAG, a.a.O. (Fn. 13), BC31-BC39, S. 10 f.

20 Vgl. Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, a.a.O. (Fn. 2).

21 Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 14), S. 25.

22 Vgl. vertiefend etwa Dickel/Schütte, DStR 2024 S. 1322-1327.

23 Vgl. Abschn. III.2.b)cc)(2).

24 Siehe EFRAG, Publication of unofficial translation of VSME ED in French, German and Italian, s.u. <https://fmos.link/29026> (Abruf: 10.03.2025).

## bb) Basis-Modul

Zunächst wurden alle Angaben des Basis-Moduls (Disclosure B1-B12) vorgestellt und die zusammenhängenden Datenpunkte erläutert. Anschließend beurteilte das gesamte Projektteam dem „if-applicable“-Konzept entsprechend, welche Datenpunkte für das Pilotunternehmen relevant sind. Bspw. waren die Angaben von B3 (Energie und Treibhausgasemissionen) für das Pilotunternehmen von Relevanz, während etwa die Emissionen von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden (B4) aufgrund des Geschäftsmodells (IT-Dienstleistungsunternehmen) als nicht einschlägig einzustufen waren.

Bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs aus fossilen Brennstoffen (MWh) und der Brutto-THG Emissionen nach Scope 1 und Scope 2<sup>25</sup> erwies sich für das Unternehmen die Nutzung des „ecocockpits“<sup>26</sup> als praktikabel. Für das Pilotunternehmen waren vor allem die Emissionen des Fuhrparks unter Scope 1 sowie Fernwärme und der Stromverbrauch der angemieteten Büroräume unter Scope 2 zu ermitteln. Die Guidance des VSME ED der Angabe B3 hat eine tabellarische Darstellungsform (Tab. 1<sup>27</sup>) vorgegeben, die vom Unternehmen übernommen wurde.

**Tab. 1: Berichterstattung über die THG-Emissionen des Unternehmens (Quelle: s. Fn. 27)**

	2023 Treibhausgasemissionen (in t CO <sub>2</sub> -Äquivalent)
Fossile Brennstoffe	x
Strom	x
<b>Gesamt</b>	<b>x</b>

Die Verantwortlichkeiten für die Ermittlung weiterer Angaben und Datenpunkte konnten darüber hinaus im Projektteam verteilt und bereits im darauffolgenden Jour-Fixe besprochen werden. Herausfordernd für die Ermittlung der erforderlichen Angaben war die Verfügbarkeit externer Datenpunkte (z.B. die Nebenkostenabrechnung, so etwa für die Datenpunkte B6 „Wasser“, oder auch Informationen des Entsorgers zur Gesamtmenge und Art des jährlich erzeugten Abfalls nach B7 „Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement“).

Demgegenüber war die Ermittlung der Angaben zur eigenen Belegschaft (B8-B10) mit Hilfe der Unterstützung durch die Personalleitung ohne erhöhten Aufwand möglich. Auch konnten die Angaben zur Biodiversität in B5 nach kurzer Zeit ermittelt werden, indem die Baupläne des Unternehmensstandorts analysiert sowie die Lage des Unternehmensstandorts anhand der in der Guidance enthaltenen Weblinks auf schutzbedürftige Bereiche geprüft wurde.

Für die regelmäßige Berichterstattung der Angaben des Basis-Moduls sollten bereits zu Beginn der Ermittlung Prozesse konzipiert und Verantwortlichkeiten definiert werden, um den Ermittlungsaufwand in Folgejahren zu reduzieren. Die gesonderte Ablage/Erfassung von Heizkostenabrechnungen, Stromrechnungen oder die jährliche Abfrage der Fahrtenbücher können beispielhaft genannt werden.

<sup>25</sup> Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 11), Tz. 24-25.

<sup>26</sup> Siehe Landesenergieagentur Hessen, Ecocockpit, s.u. <https://fmos.link/29511> (Abruf: 10.03.2025).

<sup>27</sup> Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 11), Tz. 92.

## cc) Wesentlichkeitsanalyse

## (1) Einleitung

Da die Wesentlichkeitsanalyse Grundvoraussetzung für die zwei weiteren Module ist, lag der Fokus im weiteren Verlauf des Workshops auf der Wesentlichkeitsanalyse und der Analyse der für das Pilotunternehmen relevanten Stakeholder. Grundprinzipien, das Konzept der doppelten Wesentlichkeit sowie der Prozess zur Herangehensweise wurden dem Projektteam anhand von Beispielen erläutert. Die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse orientierte sich an der Implementation Guidance der EFRAG.<sup>28</sup> Eine vollumfängliche Wesentlichkeitsanalyse, wie diese von berichtspflichtigen Unternehmen durchgeführt werden muss, wurde aufgrund des allgemeinen Proportionalitätsprinzips<sup>29</sup> des VSME ED nicht vorgenommen. Die Vorgehensweise im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse war wie folgt.

## (2) Analyse der Peer-Group

Im Pilotunternehmen waren die Themen Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie eine umfangreiche Analyse der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs)<sup>30</sup> bislang Neuland. Deshalb wurden anhand einer Peer-Group-Analyse<sup>31</sup> wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte identifiziert, die bei vergleichbaren IT-Beratungsunternehmen genannt wurden. Dabei boten sich dem Unternehmen mehrere Quellen: DNK-Datenbank, Veröffentlichung von kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie die ersten Veröffentlichungen von sog. „First Mover“<sup>32</sup>, die für das Geschäftsjahr 2023 erstmalig einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem ESRS Set 1 erstellt hatten. Als Peers wurden u.a. die DATAGROUP Hamburg GmbH und die R.IT GmbH (DNK-Datenbank), die Adesso SE und die SAP SE (Kapitalmarktdaten) sowie Netcompany A/S („First Mover“) analysiert. Die Peer-Group-Analyse verbesserte vor allem das Verständnis für Nachhaltigkeitsaspekte in der gesamten Wertschöpfungskette und half dabei, bereits wesentliche Themen als Vorauswahl für das Pilotunternehmen selbst zu definieren.

## (3) Analyse der Wertschöpfungskette

Im Zentrum der Überlegungen zur Wertschöpfungskette stand zunächst die präzise Formulierung der eigenen Geschäftstätigkeit. Ausgehend von dieser Beschreibung wurde anhand der wichtigsten Geschäftsbeziehungen die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Pilotunternehmens in den Blick genommen und anhand einer Abbildung (siehe Abb. 2) diskutiert. Aufgrund der Geschäftstätigkeit als IT-Beratungsunternehmen zeigte sich dabei eine weniger komplexe Wertschöpfungskette als bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Beispielhaft kann die vorgelagerte Wertschöpfungskette genannt werden. Diese ist im Wesentlichen von Lieferanten für IT-Equipment und Büromaterial sowie Bildungseinrichtungen, die die qualitativ hochwertige Ausbildung der Mitarbeitenden sicherstellen, geprägt.

<sup>28</sup> Siehe EFRAG, EFRAG IG 1: Materiality Assessment, s.u. <https://fmos.link/23249> (Abruf: 10.03.2025).

<sup>29</sup> Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 11), Tz. 3, S. 5.

<sup>30</sup> Im Rahmen der Doppelten Wesentlichkeit wird die Bewertung von Auswirkungen (Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf die Umwelt) als auch Risiken und Chancen (von der Umwelt auf die eigene Geschäftstätigkeit) gefordert.

<sup>31</sup> Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 28), S. 21.

<sup>32</sup> Vgl. Haufe (Hrsg.), CSR: Ein praxisorientierter Blick auf die ersten Berichte, s.u. <https://fmos.link/29512> (Abruf: 10.03.2025).

Abb. 2: Grafische Darstellung der Wertschöpfungskette des IT-Dienstleisters



Die Definition der Wertschöpfungskette hatte als Nebeneffekt das Resultat, dass das Unternehmen z.B. bezogen auf die nachgelagerte Wertschöpfungskette bereits Erkenntnisse für Ihren Prozess im Zusammenhang mit Recycling und Kreislaufwirtschaft (B7) ableiten konnte. Zudem wurden indirekt bereits erste Überlegungen zur anschließenden Definition von wesentlichen Stakeholdern vorgenommen (Kunden, Kreditinstitute etc.).

*(4) Definition wesentlicher Stakeholder*

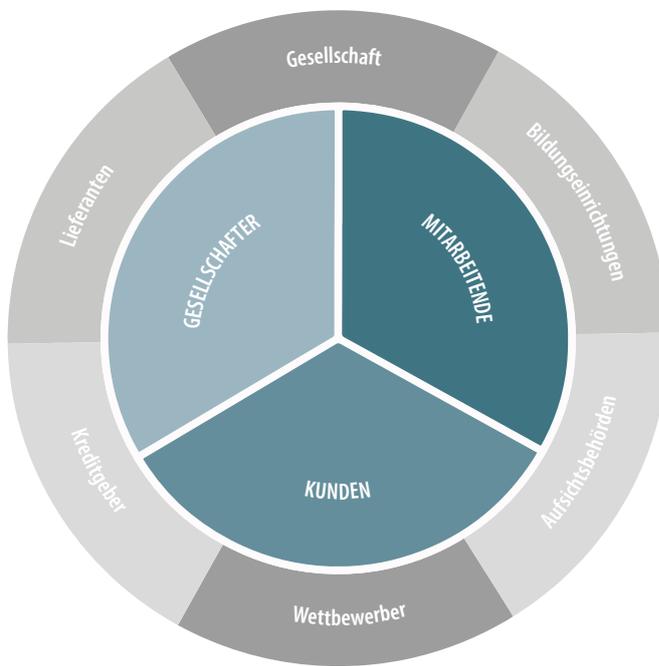
Mithilfe der Darstellung der Wertschöpfungskette konnten die Stakeholder für das Unternehmen identifiziert werden. Für die Bestimmung, ob diese Stakeholder für das Unternehmen als „wesentlich“ einzustufen sind, wurde ein Scoring-System mit einer Skala von 1 bis 4<sup>33</sup> mit Leitfragen zur Verfügung gestellt, um die Wesentlichkeit anhand der Kriterien „Einfluss“ und „Interesse“ zu bewerten.

Beispielhafte Leitfragen sind:

- Ist der Stakeholder in der Lage, die Gesellschaft zu einer bestimmten Vorgehensweise zu beeinflussen? (Einfluss),
- Hat der Stakeholder Wissen, Fertigkeiten oder Kontakte, die für die Gesellschaft von Interesse sind? (Einfluss),
- Inwieweit ist der Stakeholder abhängig von der Gesellschaft? (Interesse),
- Inwieweit ist der Stakeholder informiert über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft? (Interesse).

Wie in Abb. 3 dargestellt, wurden mit „Mitarbeitende“, „Kunden“ und „Gesellschafter“ drei wesentliche Stakeholdergruppen (innerer Kreis) definiert. Die weiteren Stakeholdergruppen wurden in der Abbildung ebenfalls aufgenommen und im äußeren Ring dargestellt. Auf eine Befragung der Stakeholder wurde verzichtet, da u.a. ein Gesellschafter sowie die Per-

Abb. 3: Wesentliche Stakeholder des IT-Dienstleisters



sonalleitung im Projektteam mitarbeiteten und als „interne Experten“ die Perspektiven der o.g. Stakeholdergruppen „Mitarbeitende“ und „Gesellschafter“ in die Analyse einbrachten. Für die Stakeholdergruppe „Kunde“ erfolgte eine interne Analyse durch die Geschäftsführung.<sup>34</sup>

34 Nach dem VSME ED wird keine verpflichtende Stakeholder-Einbindung verlangt. Vgl. Bassen u.a., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), ERSR-Kommentar, 2. Aufl. 2024, S 30 Rn. 107. Da eine Orientierung an der Implementation Guidance 1 der EFRAG zur Wesentlichkeitsanalyse erfolgte, wurde die interne Expertise der wesentlichen Stakeholdergruppen in den Prozess eingebracht.

33 1 – geringfügig; 2 – weniger ausgeprägt; 3 – stärker ausgeprägt; 4 – wesentlich.

Ebenfalls wurde in einer zusammenfassenden Darstellung (Tab. 2) das Stakeholder-Engagement des Unternehmens veranschaulicht.

**Tab. 2: Beispielhaftes Stakeholder-Engagement des IT-Dienstleisters (hier Mitarbeitende)**

Stakeholder	Art des Einbezugs	Zielsetzung des Engagements	Beispiele der Ergebnisse
Mitarbeitende	Führen jährlicher Mitarbeitergespräche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertschätzung für Engagement und Leistung</li> <li>- Verbesserung des Arbeitsumfelds und der Arbeitsprozesse</li> <li>- Einbezug der Vorstellungen und Erfahrungen der Mitarbeitenden</li> <li>- Steigerung der Zufriedenheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung neuer Prozesse:</li> <li>- Anonymer Feedbackprozess</li> <li>- Vergütung der Reisezeit (Provision)</li> <li>- Ausweitung der technischen Arbeitsplatzausstattung</li> </ul>

*(5) Bestimmung wesentlicher Themen*

Als Basis für die Bestimmung der wesentlichen Aspekte diente die Übersicht in ESRS 1.AR16 mitsamt allen Themen, Unter-Themen und Unter-Unter-Themen. Im Rahmen eines Workshops wurde gemeinsam eine Vorauswahl getroffen („Shortlist“), die als Grundlage für die weitere Bearbeitung sowie Bewertung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und IROs verwendet wurde. Vor dem Hintergrund der ausgearbeiteten Wertschöpfungskette und der wesentlichen Stakeholder hat das Projektteam mithilfe eines Scoring-Systems (Scores 1-4) die verbliebenen Themen der Shortlist bewertet. Dabei wurde vereinfacht in der Bewertung der Themen auf die Relevanz bzw. Bedeutung für das Unternehmen von 1 (minimal) bis 4 (hoch) abgestellt. Die Bewertung erfolgte u.a. anhand von Leitfragen, die dem Projektteam im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und den Themen aus der Liste des ESRS 1.AR16 gestellt wurden.

Beispielhafte Fragen sind:

- Wie vulnerabel ist der Standort bei klimatischen Veränderungen? (Anpassung an den Klimawandel),
- Existieren energieintensive (Produktions-)Prozesse im Unternehmen? (Energie),
- Welche Schadstoffemissionen werden durch das Unternehmen erzeugt? (Luftverschmutzung),
- Inwieweit werden die Bereiche Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz gefördert? (Arbeitsbedingungen),
- Welche Verhaltenskodizes oder Leitbilder hat das Unternehmen entworfen und wie werden diese innerhalb und außerhalb des Unternehmens dargestellt? (Unternehmenskultur).

Unter Berücksichtigung der festgelegten Stakeholder hat das Unternehmen mögliche IROs pro Themenbereich diskutiert und eine vorläufige Bewertung vorgenommen, sodass sich die Liste möglicher wesentlicher Themen weiter reduzierte.

*(6) Identifizierung und Bewertung der IROs*

Für die übrig gebliebenen 24 (Unter-)Themen wurde zum einen eine Auswahl an generischen IROs zur Verfügung gestellt und zum anderen wurden IROs der Peer-Group hinsichtlich

Anwendbarkeit und Betroffenheit aufgelistet. Im Rahmen eines moderierten Workshops diskutierte nun das Projektteam die vorgeschlagenen IROs und identifizierte unternehmensindividuelle IROs. Insgesamt diskutierte das Projektteam ca. 60 IROs, die im nächsten Schritt einer Bewertung unterlagen. Tab. 3 zeigt eine beispielhafte Bewertung einer negativen tatsächlichen Auswirkung.

**Tab. 3: Beispielhafte Bewertung einer negativen tatsächlichen Auswirkung**

Beschreibung	Verstärkung des Klimawandels durch CO <sub>2</sub> -Emissionen des eigenen Fuhrparks, der im Wesentlichen mit nicht-emissionsfreien Verbrennermotoren ausgestattet ist.
IRO	Negative Auswirkung
Unterthema	Klimaschutz
Auswirkungstyp (tatsächlich/potenziell)	Tatsächlich
Eigene Geschäftstätigkeit / Wertschöpfungskette	Eigene Geschäftstätigkeit
Ausmaß	4
Umfang	2
Unabänderlichkeit	3

Es zeigte sich bei der Erarbeitung der Shortlist und der IRO-Identifikation, dass konkrete Beispiele und der Vergleich mit Peers die Bearbeitung und die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsthemen in der eigenen Wertschöpfungskette förderten.

Die Bewertung erfolgte im nächsten Schritt anhand einer vorgefertigten Excel-Datei mit den vorläufig definierten IROs inklusive Zuordnung zu den Nachhaltigkeitsthemen. Wie bereits für die Bewertung der Stakeholder und der Einstufung der Nachhaltigkeitsthemen fand ein Scoring-System (Scores 1-4) Anwendung. Dabei wurde auf das Konzept der in ESRS 1 genannten Kriterien abgestellt und für die Auswirkungswesentlichkeit wurden Ausmaß, Umfang, Unabänderlichkeit (nur bei negativen Auswirkungen)<sup>35</sup> sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Die finanziellen Chancen und Risiken wurden anhand des potenziellen Ausmaßes sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt.<sup>36</sup> Bei der Umsetzung des Bewertungsschemas war die Ableitung von Schwellenwerten und die Bestimmung einer finanziellen Wesentlichkeit sowie die Bestimmung der Auswirkungen herausfordernd, sodass hier im Wesentlichen eine qualitative Bewertung der einzelnen Elemente erfolgte. Im o.g. Beispiel (Tab. 3) wurden für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß keine initialen Messungen vorgenommen bzw. vorab Schwellenwerte für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bspw. anhand von Peer-Group-Analysen vorgenommen. Um den Schweregrad zu bestimmen, war im Zusammenhang mit dem Ausmaß die Frage entscheidend, ob (vermeidbare) CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgestoßen werden. Beim Umfang der negativen Auswirkungen wurde insb. auf die Größe des Fuhrparks in Relation zur Anzahl der Mitarbeitenden abgestellt. Die Unabänderlichkeit der Auswirkungen aus den CO<sub>2</sub>-Emissionen wurde mangels Kompensationsprojekten erhöht (3) eingestuft. Im Ergebnis erarbeitete das Projektteam eine Liste mit wesentlichen IROs,

<sup>35</sup> Die Unabänderlichkeit einer Auswirkung ist gegeben, sofern diese nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Die Unabänderlichkeit spielt daher bei positiven Auswirkungen keine Rolle.

<sup>36</sup> Für eine übersichtliche Darstellung der Kriterien siehe Friedl u.a., DB 2024 S. 2041.

die den Themenstandards ESRS E1, ESRS S1 und ESRS G1 zuzuordnen sind.

Die Darstellung der o.g. negativen Auswirkung wurde im finalen Nachhaltigkeitsbericht wie in Tab. 4 gezeigt, vorgenommen.

**Tab. 4: Beispielhafte Darstellung von IROs im Nachhaltigkeitsbericht**

IROs	Bezeichnung	Zuordnung	Beschreibung
Negative Auswirkung	CO <sub>2</sub> -Ausstoß des Fuhrparks führt zu erhöhten Umweltbelastungen	CO <sub>2</sub> -Emissionen	Eine bedeutende negative Auswirkung ist die Verstärkung des Klimawandels durch hohe CO <sub>2</sub> -Emissionen, welche hauptsächlich durch unseren Fuhrpark erzeugt werden.

**c) BP-Modul**

Bereits während der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse erfolgte im Rahmen eines Workshops die Vorstellung und Durchsprache der Anforderungen des BP-Moduls. Neben einer Liste der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte werden im BP-Modul auch Überlegungen zu den Scope-3-Emissionen gefordert, sofern diese für das Unternehmen relevant sind.<sup>37</sup> Aufgrund des Geschäftsmodells als IT-Dienstleister sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung Angaben zu Scope-3-Emissionen nach dem „if-applicable“-Ansatz als nicht relevant eingestuft worden.

Nach Durchsprache und Erläuterung der weiteren Angaben des BP-Moduls (BP1-11) konnte das interne Projektteam die einzelnen Datenpunkte durch die verantwortlichen Personen eigenständig bestimmen. Die Angabepflicht zu BP1 hinsichtlich getätigter Umsätze in Sektoren wie kontroverse Waffen, Produktion von Tabak oder in Sektoren fossiler Brennstoffe hatte das Unternehmen (wie voraussichtlich eine Vielzahl der möglichen anwendenden Unternehmen) mit einer Fehlanzeige versehen. Beim Geschlechterdiversitätsverhältnis im Leitungs- bzw. Kontrollorgan konnten die Daten ohne Weiteres ermittelt werden. Darüber hinaus nahm das Projektteam das Geschlechterdiversitätsverhältnis für die mittlere Management-Ebene freiwillig in ihren Bericht auf. Im Rahmen des Projekts hat sich das Unternehmen auch verstärkt mit der THG-Bilanzierung auseinandergesetzt und Hebel für eine Verbesserung identifiziert, sodass das Unternehmen gem. BP3 Emissionsreduktionsziele für seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen festgelegt hat. Für die Zielerreichung wurden nach den Anforderungen des BP4 auch Ansätze eines Übergangsplans für den Klimaschutz erarbeitet. Da allerdings keine Scope-3-Emissionen ermittelt wurden, konnten lediglich einzelne Maßnahmen und Verantwortlichkeiten zur Reduktion der Scope-1- und Scope-2-Emissionen festgelegt werden. Die Scope-1-Emissionen des Unternehmens werden im Wesentlichen durch den firmeneigenen Fuhrpark verursacht. Hier strebt das Unternehmen eine Elektrifizierung in den kommenden Jahren an. Bei den Angaben zu klimabedingten physischen Risiken gem. BP5 hatte das Unternehmen bereits im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse festgestellt, dass es keinen wesentlichen physischen Risiken (weder akut

noch chronisch) ausgesetzt ist und verzichtet nach dem „if-applicable“-Ansatz auf die Angabe. Da das Unternehmen keine gefährlichen oder radioaktiven Abfälle erzeugt, konnte ebenfalls auf eine Angabe gem. BP6 verzichtet werden. Lediglich im geringen Umfang kommt es zur Nutzung von Batterien, deren Entsorgung durch das interne Abfallmanagement adressiert wird. Aufgrund der kleinen Menge wird auf eine Angabe verzichtet.

Nach den Anforderungen der BP7 – 9 sind u.a. die Übereinstimmung der internen Leitlinien mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>38</sup> sowie die Einrichtung von Prozessen zur Überwachung der OECD-Richtlinien<sup>39</sup> und das Erkennen und Melden von Verstößen gegen internationale Rahmenwerke<sup>40</sup> im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitnehmern anzugeben. Bereits im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse und der Betrachtung der Wertschöpfungskette wurden soziale Aspekte und mögliche Risiken von Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen im Unternehmen und über das eigene Unternehmen hinaus diskutiert. Bei der Angabepflicht ist u.a. zu berücksichtigen, dass die Rahmenwerke generelle Grundprinzipien behandeln und für einen globalen Anwenderkreis entworfen wurden. Im Rahmen der Konsultation wurde bei dieser Angabe auf die nationalen Gesetze bezüglich des Arbeitsrechts, die in der EU vorhanden sind, verwiesen.<sup>41</sup> Da die Wertschöpfungskette des Unternehmens größtenteils in der EU zu verorten ist, fokussierte sich das Projektteam auf den gültigen Rechtsrahmen in Deutschland und der EU.<sup>42</sup> Dennoch erfolgte ein grober Vergleich der internen Leitsätze sowie der personalbezogenen Richtlinien des Unternehmens mit den UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen. Aufgrund der Größe sind die in BP8 geforderten Prozesse zur Überwachung der Einhaltung und Mechanismen zur Behandlung von Verstößen nicht komplex. Das Unternehmen hatte kurz vor dem Start der Implementierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine neue HR-Software eingeführt. Diese beinhaltet auch die Möglichkeit, einen Prozess zur Überwachung der Einhaltung einzurichten, der in Einklang mit den Rahmenwerken ausgestaltet ist. Somit konnte diese Anforderung kurzfristig umgesetzt werden.

Auch die Anforderungen zu den in BP10 aufgeführten Angaben zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben konnte das Unternehmen ohne Weiteres ermitteln. Insb. wird hier der Anspruch auf familienbezogene Freistellungen dargestellt. Dabei konnte das Unternehmen durch die im Personalbereich geführten Daten Angaben zu Elternzeit und Mutterschutz in kurzer Zeit ermitteln. Freistellungen aufgrund der Pflege von Angehörigen lagen für das Unternehmen im Berichtszeitraum nicht vor.

Abschließend ist nach BP11 die Anzahl der Auszubildenden anzugeben, sofern vorhanden. Im vorliegenden Fall hatte das

38 Siehe Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (Hrsg.), Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, s.u. <https://fmos.link/28972> (Abruf: 10.03.2025).

39 Siehe OECD (Hrsg.), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln, s.u. <https://fmos.link/29513> (Abruf: 10.03.2025).

40 Neben den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln wird zusätzlich die IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt, siehe Internationale Arbeitskonferenz (Hrsg.), abrufbar unter: <https://fmos.link/29514> (Abruf: 10.03.2025).

41 Vgl. EFRAG, EFRAG SRB meeting 10.07.2024 – Paper 05-04, Tz. 240, s.u. <https://fmos.link/29515> (Abruf: 10.03.2025).

42 Vgl. Bassen u.a., a.a.O. (Fn. 34), § 30 Rn. 124.

37 Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 11), Tz. 68-71.

Unternehmen keine Auszubildenden, sodass hierzu keine Angabe gemacht werden konnte. Um allerdings auch die Aus- und Weiterbildungsbemühungen aufzuzeigen, berichtet das Unternehmen in diesem Abschnitt freiwillig über die Anzahl der Dual-Studierenden.

#### d) PAT-Modul

In einem weiteren Workshop mit dem Projektteam wurde das PAT-Modul aufbauend auf den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse vorgestellt. Angelehnt an die Struktur der Offenlegungsanforderungen des ESRS 2 sind in diesem Modul insb. die Interaktion von Strategie und dem Geschäftsmodell mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten sowie das Management dieser Aspekte darzustellen. Das Modul führt dabei die verschiedenen Angaben des Basis-Moduls und des BP-Moduls zusammen und verknüpft die Nachhaltigkeitsaspekte mit dem Unternehmenskontext.

Dabei sind unter der Angabepflicht N1 zunächst die wichtigsten Elemente der Strategie und des Geschäftsmodells anzugeben. Darunter fällt eine Beschreibung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, bedeutender Märkte sowie der wichtigsten Geschäftsbeziehungen wie Lieferanten, Kunden, Vertriebskanäle und Verbraucher. Diese allgemeinen Angaben zum Unternehmen überschneiden sich damit teilweise mit den geforderten Angaben im Lagebericht des Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 „Konzernlagebericht“ im Abschnitt DRS 20.37 ff. Da es sich bei dem Pilotunternehmen um eine kleine KapGes. handelt und es seinen Jahresabschluss nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB nicht um einen Lagebericht zu erweitern hatte, erfolgte erstmals eine derart strukturierte Darstellung des Geschäftsmodells und der Strategie. Dennoch stellten diese Datenpunkte keine besondere Herausforderung dar und die Erkenntnisse aus der Analyse der Stakeholder sowie Wertschöpfungskette konnten genutzt werden. Abschließend waren die Elemente der Strategie mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten gem. Tz. 68 (d) zusammenzuführen. Das Unternehmen verbindet in diesem Abschnitt Wachstum und Erweiterung der Märkte für seine Dienstleistungen mit der Bestrebung, seinen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck weiter zu senken, eine inklusive und vielfältige Unternehmenskultur zu fördern und seine strategischen Ziele nur unter Gewährleistung guter und fairer Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Der Schwerpunkt des PAT-Moduls liegt vor allem auf den Angaben N2 und N3. In diesen sind zum einen die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte inklusive der relevanten IROs sowie deren Auswirkungen auf die Aktivitäten bzw. Strategie des Unternehmens darzustellen. Zum anderen ist auf das Management bzw. den Due-Diligence-Prozess der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte einzugehen und verbundene Maßnahmen und Ziele sind anzugeben. Basierend auf den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse konnte das Unternehmen die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte sowie die damit in Zusammenhang stehenden IROs aufgrund der geleisteten Vorarbeit ohne größeren Aufwand darstellen.

Etwas herausfordernder waren demgegenüber die Aufbereitung und Beschreibung der Due-Diligence-Prozesse sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Konzepte, Maßnahmen und Ziele. Das Unternehmen hatte bislang in Bezug auf seine im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten, wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte vor Projektstart noch keine ausgearbeiteten und dokumentierten Konzepte vorliegen. Die

Ausnahme stellen hierbei die Richtlinien im Bereich der Mitarbeitenden dar. Hier konnte das Unternehmen auf bereits bestehende Konzepte zurückgreifen.

Allerdings war neben der Berichtserstellung auch Ziel des Projekts, bei allen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten Konzepte zu erarbeiten und basierend auf den Datenerhebungen aus dem Basis- und dem BP-Modul Ziele und Maßnahmen abzuleiten. An der Stelle ist hervorzuheben, dass der VSME ED wie auch die ESRS lediglich einen Berichtsstandard darstellen aber keine Handlungsanweisungen vorgeben. Gleichwohl hat sich im Projektverlauf deutlich herausgestellt, dass die Auseinandersetzung des Unternehmens mit den Angaben und der durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse geeignet ist, kurz-, mittel- und langfristige Konzepte für wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte zu entwickeln. So hat sich das Unternehmen bspw. im Bereich Klimaschutz und THG-Emissionen Ziele gesetzt, um die Scope-1-Emissionen des eigenen Fuhrparks deutlich zu reduzieren und entsprechende Maßnahmen hierfür abgeleitet. Die Maßnahmen und Ziele der THG-Emissionsreduktion wurden beispielhaft in kurzfristig (ein Jahr), mittelfristig (2030) und langfristig (2050) unterschieden. Doch nicht bei allen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten hat das Unternehmen bis zur Berichterstellung entsprechende Konzepte, Maßnahmen und Ziele ausarbeiten können.<sup>43</sup> Die betroffenen Bereiche nennt das Unternehmen in seinem Bericht und stellt dar, dass bis zum nächsten Berichtszeitpunkt entsprechende Konzepte entwickelt werden.

Unter N4 des PAT-Moduls sind die Dialog-Aktivitäten mit den wichtigsten Stakeholdern anzugeben. Das Unternehmen nutzt diese Angaben zur Darstellung des Ergebnisses der durchgeführten Stakeholderanalyse. Hierbei werden die wichtigsten Stakeholder genannt und die im Rahmen der „normalen“ Geschäftstätigkeit durchgeführten Dialog-Aktivitäten wie Feedback-Gespräche mit Kunden oder Mitarbeitenden aufgeführt.

Abschließend hat das Unternehmen im PAT-Modul unter N5 die Zuständigkeiten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte darzustellen. Dabei sind Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von IROs zu beschreiben. Hier wurden der Geschäftsführung und den Führungskräften wesentliche Verantwortlichkeiten zugeteilt und die Rollen definiert. Bspw. verantwortet die Geschäftsführung die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der berichteten Ziele im Zusammenhang mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen. Ferner werden ein bereichsübergreifendes Nachhaltigkeitskomitee und ein Nachhaltigkeitsbeauftragter im Unternehmen zur Koordination der Nachhaltigkeitsaktivitäten eingesetzt. Hervorgehoben hat das Unternehmen zudem das ESG-Risikomanagement sowie die Schulungs- und Weiterbildungsbestrebungen, sodass sich die Nachhaltigkeit in der Unternehmenskultur etabliert.

#### e) Erstellung Nachhaltigkeitsbericht

Durch die Dokumentation in den einzelnen Prozessschritten wurde schon eine erhebliche Vorarbeit für den finalen Nach-

<sup>43</sup> Das PAT-Modul des VSME ED fordert von den Unternehmen nicht, dass für alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte Konzepte oder Maßnahmen implementiert wurden. Nach dem VSME ED können auch mögliche Konzepte oder Maßnahmen, die das Unternehmen in der Zukunft einzuführen bzw. umzusetzen plant, kurz erwähnt werden, vgl. Bassen u.a., a.a.O. (Fn. 34), § 30 Rn. 106.

haltigkeitsbericht geleistet. Da im VSME ED keine Vorgaben zum Aufbau eines Nachhaltigkeitsberichts enthalten sind, hat sich das Projektteam bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts an dem Aufbau eines Nachhaltigkeitsberichts nach dem ESRS Set 1 orientiert.<sup>44</sup> Dadurch soll eine möglichst hohe Konsistenz zu verpflichtenden ESRS-Berichten hergestellt werden. Wie in Tab. 5 dargestellt, wird der Nachhaltigkeitsbericht sowohl in allgemeine Informationen (1.) als auch in themenspezifische Informationen (2.-4.) untergliedert.

**Tab. 5: Möglicher Aufbau eines Nachhaltigkeitsberichts nach dem VSME ED**

Aufbau Nachhaltigkeitsbericht nach dem VSME (sofern Anwendung des Basis-, PAT- und BP-Moduls)	
1. Allgemeine Informationen	N1: Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – verbundene Initiativen
	N4: Wichtige Interessenträger
	N2: Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte <i>(B2: Praktiken, die auf einen Übergang zur nachhaltigeren Wirtschaft abzielen)</i>
	BP1: Umsätze in bestimmten Sektoren
	B1: Grundlagen für die Erstellung
2. Umweltinformationen	N3: Management der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (Umwelt)
	B3: Energie und Treibhausgasemissionen
	BP3: THG-Emissionsreduktionsziele
	BP4: Übergangsplan für den Klimaschutz
	BP5: Klimabedingte physische Risiken
	B4: Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
	B5: Biodiversität
	B6: Wasser
3. Sozialinformationen	B7: Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement
	BP6: Rate gefährlicher und/oder radioaktiver Abfall
	N3: Management der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (Sozial)
	BP8: Prozesse zur Überwachung der Einhaltung und Mechanismen zur Behandlung von Verstößen
	BP9: Verstöße gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien
	B11: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer
	B8: Belegschaft – Generelle Merkmale
	BP11: Zahl der Auszubildenden
	B9: Belegschaft – Gesundheit und Sicherheit
	B10: Belegschaft – Vergütung, Tarifverträge, Schulungen
BP10: Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	
4. Governance-Informationen	N3: Management der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (Governance)
	N5: Governance: Zuständigkeiten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte
	B12: Verurteilungen und Geldstrafen für Korruption und Geldwäsche
	BP 2: Geschlechterverhältnis im Leitungs- bzw. Kontrollorgan

In den allgemeinen Angaben werden zunächst das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette sowie Stakeholder definiert, sodass der Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts ein Grundverständnis über die Geschäftstätigkeit erlangen kann. In den themenspezifischen Bereichen werden zunächst die Konzepte,

Maßnahmen und Ziele aufgenommen<sup>45</sup>, um im Anschluss die konkret zu ermittelnden Kennzahlen abzubilden.<sup>46</sup> Diese Vorgehensweise ist insb. bei der Anwendung der drei Module sinnvoll, da es bei einer reinen Auflistung der Angaben nach den Modulen zu einem ständigen Wechsel zwischen Umweltangabe, Sozialangabe etc. kommt. Sollte ein Unternehmen sich nur auf das Basis-Modul konzentrieren, so sollten zumindest auch das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette und die Stakeholder beschrieben werden. Ansonsten ist es aus Sicht des Lesenden schwer nachzuvollziehen, welche Bedeutung die nachfolgenden Kennzahlen haben.

**3. Erkenntnisse aus der Anwendung des VSME ED im Pilotprojekt**

Zum Ende des Projekts lag ein vollständiger Nachhaltigkeitsbericht nach VSME ED vor, der insgesamt 33 Seiten inklusive Grafiken (ca. 6.600 Wörter) umfasst. Mit der Fertigstellung des Berichts hat das Unternehmen zudem einen Projektplan aufgestellt, um die Lücken im Bereich ihrer wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte zu schließen. Darunter fallen interne Konzepte im Bereich des Klimaschutzes und der eigenen Mitarbeiter sowie die Fortführung der Bestimmung messbarer Ziele und abgeleiteter Maßnahmen.

**a) Projektverlauf**

Bei der Bearbeitung im Rahmen des Projekts zeigte sich insb. der „if-applicable“-Ansatz als besonders praktikabel, da das Unternehmen bei Nichtvorhandensein bestimmter Datenpunkte keine komplexeren Erläuterungen in den Bericht aufzunehmen hatte.

Während zu Beginn des Projekts noch im Wochenturnus eine Abstimmung und (kurze) Durchsprachen über den Fortschritt im Projektteam erfolgten, war in der Folge ein zweibis dreiwöchiger Jour-Fixe neben den geplanten Workshops ausreichend. Insb. zu Beginn ist eine intensivere Begleitung sinnvoll, um zunächst das Verständnis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung herzustellen sowie den komplexen Anforderungen einer Wesentlichkeitsanalyse gerecht zu werden. Mit zunehmender Dauer des Projekts verbesserte sich das Grundverständnis für die von den Standards geforderten Datenpunkte und Angaben. Limitierend zu erwähnen ist, dass aufgrund des Geschäftsmodells als IT-Dienstleistungsunternehmen u.a. Umweltinformationen einfacher ermittelt werden konnten als bei produzierenden Unternehmen, da diese insb. im Bereich der Prozessemissionen, Schadstoffausstöße sowie der Kreislaufwirtschaft komplexere Analysen anstellen müssen. Die systematische Aufbereitung der Datenanforderungen mit der deutschen Übersetzung in einer Excel-Datei hat sich für die Vertreter des Pilotunternehmens als hilfreiches Instrument während des Projekts erwiesen, da hier zusätzlich zu den einzelnen Angaben und Datenpunkten Erläuterungen und hilfreiche weiterführende Links enthalten waren. Für die Datenaufbereitung und Dokumentation ist der Rückgriff auf diese Übersicht zu empfehlen. Der Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist dadurch deutlich anwendungsfreundlicher als eine Auseinandersetzung mit dem englischen Originaldokument des VSME ED. Dies gilt vor

<sup>45</sup> Angabe N3 – Management der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte wurde untergliedert in die themenspezifischen Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

<sup>46</sup> In der Guidance des VSME ED sind für das Basis- sowie das BP-Modul Darstellungsmöglichkeiten, insb. Tabellen gegeben, die direkt im Bericht verwendet werden können.

<sup>44</sup> Vgl. Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, a.a.O (Fn. 2), ESRS 1, Anlage F.

allem für Unternehmen, die bislang keine Berührungspunkte mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung hatten. Da Kapazitäten und Ressourcen bei KMU deutlich eingeschränkter als bei großen Unternehmen zur Verfügung stehen, sollte von Beginn an die Implementierung von Prozessen und Kontrollen mitgedacht werden. So kann das Unternehmen zukünftig effizient die erforderlichen Daten ermitteln und in der erarbeiteten Berichtsform wiedergeben.

#### b) Herausforderungen

Erwartungsgemäß lag die größte Herausforderung bei der Umsetzung des Projekts darin, beim Projektteam innerhalb kurzer Zeit ein Grundverständnis für die Konzepte und Prinzipien von Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln. Dies lag vor allem aber auch darin begründet, dass eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt wurde, die nach derzeitigem Diskussionsstand zum VSME ED künftig nicht mehr vorgesehen ist (siehe hierzu auch Abschn. IV.). Trotz Peer-Group-Analyse lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung kein vergleichbarer Bericht vor, sodass das Projektteam zunächst mit einer abstrakten Datensammlung beschäftigt war, um die Angaben des VSME ED zu adressieren. Nachdem die Berichtsstruktur erstmalig mit einigen Angaben aus der o.g. Dokumentationshilfe (Tab. 5) und somit ein vorläufiges Endprodukt präsentiert wurde, erfolgte die Berichterstellung mit erhöhter Motivation und Zielstrebigkeit. Als kleines Unternehmen i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB besaß das Unternehmen darüber hinaus keine Vorerfahrung mit Reportingprozessen und Datenermittlungen im Rahmen der Lageberichterstattung. Dadurch kam es zu einem erhöhten initialen Aufwand bei der Erstellung der Berichtsstruktur und der Datenerhebung. Grundlegende Angaben zum Geschäftsmodell, die gem. Angabe N1 gefordert sind, werden im Wesentlichen bei mittelgroßen und großen Unternehmen bereits in deren Lagebericht adressiert. Wie bei vielen KMU wurden zudem erstmalig Datenpunkte ermittelt, die gewöhnlich nicht Teil des internen Steuerungssystems sind.

#### c) Vorteile/Chancen

Die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nach dem VSME ED hat sich im Laufe des gesamten Projekts als geeignetes Werkzeug herausgestellt, um sich als KMU mit dem Thema Nachhaltigkeit angemessen auseinanderzusetzen. Insb. wurde ein Bewusstsein über die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte im Unternehmen entwickelt. Dies wurde durch die erstmalige Aufnahme bzw. Ermittlung der Daten im Unternehmen gefördert. Die konkreten Datenpunkte unterstützten dabei, den Zusammenhang zwischen unternehmerischem Handeln und den verschiedenen Ebenen Umwelt, Soziales und Governance herzustellen. Ebenfalls erkannte das Unternehmen, dass Kennzahlen im Bereich seiner wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte wie Energieverbrauch aus erneuerbaren Energien oder THG-Emissionen durch seinen Fuhrpark ebenfalls ohne größeren Aufwand steuerbar sind. Einige Datenpunkte wurden sodann in die internen Steuerungssysteme übernommen. Die strukturierte Analyse der Wertschöpfungskette und der Stakeholder verdeutlichte die aktuelle Wettbewerbssituation und zeigte mögliche Abhängigkeiten in den Lieferketten. Das Unternehmen konnte daraus wichtige Erkenntnisse für die strategische Ausrichtung ableiten. Auch im Bereich der eigenen Mitarbeitenden führte die Bestandsaufnahme der Datenpunkte und Geschäftspraktiken zu einer Verfeinerung

sowie Ausweitung der bereits vorhandenen Konzepte. Es erfolgte eine Erweiterung der Angebote an die Mitarbeitenden im Unternehmen.

#### d) Fazit

Mit Fertigstellung seines ersten Nachhaltigkeitsberichts nach dem VSME ED hat das Unternehmen seine internen Steuerungsgrößen um die Nachhaltigkeits-KPI erweitert und unterhält von nun an ein aktives Management seiner wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen. Das Unternehmen nutzt den Bericht zudem für die interne Kommunikation gegenüber Mitarbeitenden und Gesellschaftern. Auf Anfrage werden zudem Berichtsbestandteile Kunden und Lieferanten zur Verfügung gestellt. Ebenfalls erweiterte das Unternehmen seine Webseite und informiert in einem zusätzlichen Bereich über seine im Bericht enthaltenen Nachhaltigkeitsthemen.

### IV. Auswirkungen der Überarbeitung des VSME ED

Der Nachhaltigkeitsbericht des Pilotunternehmens wurde auf Basis des im Januar 2024 veröffentlichten Entwurfs des VSME und unter Anwendung der dort enthaltenen drei Module erstellt. Wie bereits in Abschn. II. beschrieben, befand sich der VSME ED allerdings in einer Überarbeitung basierend auf den Ergebnissen der Konsultation. Die Gremien der EFRAG haben am 17.12.2024 den überarbeiteten VSME an die EU-Kommission übergeben. Die EU-Kommission hat nun die Möglichkeit weitere Änderungen vorzunehmen. Welche konkreten Änderungen hier ggf. noch durch das „Omnibus“-Verfahren einfließen können, bleibt abzuwarten.

Im Zusammenhang mit der Implementierung des ersten Entwurfs im Pilotunternehmen stellt sich dabei die Frage, ob mögliche Änderungen des VSME den Erkenntnisgewinn aus dem Implementierungsprojekt einschränken könnten.

Die EFRAG hält in ihrer übermittelten Version des VSME-Standards vom 17.12.2024 am modularen Aufbau fest.<sup>47</sup> Das Basis-Modul wird dort weiterhin Basis-Modul genannt, in dem ein Großteil der Angaben (mit Ausnahme der Angabe B11 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer) beibehalten werden. Teilweise sind allerdings innerhalb der Angaben Veränderungen vorgenommen worden. Z.B. wurde in der Angabe B3 (Energie und Treibhausgasemissionen) zusätzlich die Kennzahl THG-Intensität eingefügt, die die Treibhausgasemissionen in Relation zum Umsatz stellen.

Das PAT-Modul wird gänzlich aufgelöst, jedoch ist zu erkennen, dass einzelne Angaben in die beiden verbleibenden Module verschoben wurden (z.B. Angabe N1 zu Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens). Insb. der Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts erhält somit grundlegende Informationen zu den Nachhaltigkeitsbestrebungen des Unternehmens. Eine der grundlegendsten Änderungen vom VSME ED zur aktuellen Version ist sicherlich der Verzicht auf die Wesentlichkeitsanalyse. In Abschn. III. wurde ausführlich die Vorgehensweise und auch die Komplexität der doppelten Wesentlichkeit angesprochen. Der geplante Wegfall dieser aufwändigen Betrachtung wird für die Unternehmen eine erhebliche Erleichterung darstellen und die Schwelle zur Anwendung des Standards deutlich senken können. Konzepte,

47 Vgl. EFRAG, EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME), s.u. <https://fmos.link/29150> (Abruf: 10.03.2025).

Maßnahmen und Ziele werden nun nicht auf Grundlage der komplexen Wesentlichkeitsanalyse herausgearbeitet, sondern sind pragmatisch in der Angabe B2 – *Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy* enthalten. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings nicht, dass sich das Unternehmen nicht mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten der Geschäftstätigkeit und der Umwelt beschäftigen muss. Das Unternehmen hat anzugeben, ob es Konzepte, Initiativen oder Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen hat, ob diese öffentlich zugänglich sind und ob eine Zielsetzung enthalten ist. Die Nachhaltigkeitsthemen sind in Anlehnung an die themenspezifischen Standards des ESRS Set 1 formuliert worden. Insb. wenn der VSME-Standard neben der reinen Berichterstattung als Möglichkeit zur internen Steuerung verwendet wird, sollte sich das Unternehmen mit den wesentlichen Themen intensiv auseinandersetzen.

Das BP-Modul wurde in das sog. *Comprehensive*-Modul umbenannt. Der Großteil der Angaben wurde hierbei übernommen, mit Ausnahme der Angaben zur Rate gefährlicher und/oder radioaktiver Abfälle (BP6), zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (BP10) und der Anzahl der Auszubildenden (BP11). Des Weiteren wird eine Zusammenfassung der Angaben BP3 und BP4 in der Angabe C3 Treibhausgasreduktionsziele und Klimawandel sowie BP7 und BP8 in der Angabe C6 Menschenrechtskonzepte und -prozesse mit einer deutlichen Vereinfachung der Angaben und des Verzichts des Verweises auf die globalen Richtlinien vorgenommen.

Das zwischenzeitlich geplante zusätzliche *Additional Financial Institutions Modul (AFI-Modul)* wurde schlussendlich von der EFRAG gestrichen. In diesem Modul war zunächst ein Platzhalter für die aktuell von der *Platform on Sustainable Finance* entwickelte KMU-Taxonomie vorgesehen, die den Zugang zu Finanzierungen von KMU sicherstellen soll, ohne dass das Unternehmen dabei auf die komplexe Umwelt-taxonomie eingehen muss. Solange jedoch noch keine finale KMU-Taxonomie von der *Platform on Sustainable Finance* vorgelegt wurde, wird die Angabe keine Berücksichtigung im VSME-Standard bzw. in einem separaten Modul finden.<sup>48</sup>

Insgesamt ist durch den Verzicht der Wesentlichkeitsanalyse und der Änderungen der Angabeanforderungen eine Vereinfachung für die Unternehmen zu erkennen. Des Weiteren ist die Guidance zu den Modulen erweitert worden, sodass den Unternehmen bei der Implementierung nun ausführlichere Hilfestellungen, wie in der Konsultation gefordert, gegeben werden. Da ein Großteil der Angaben zwischen VSME ED und der Version vom 17.12.2025 thematisch vergleichbar sind, ist die Überleitung für das Pilotunternehmen ohne größeren Aufwand möglich. Der dargestellte Standardprozess bleibt auch nach der Überarbeitung damit weiterhin anwendbar.

## V. Fazit

Der VSME-Standard wurde als europäische Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU entworfen. Der modulare Aufbau des Standards ermöglicht es den Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die eigene Geschäftstätigkeit und etwaige Nachhaltigkeitsbestrebungen hin anzupassen. Die im vorliegenden Beitrag beschriebene Implementierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in

einer kleinen KapGes. zeigt einen Prozess auf, der auf andere Unternehmen übertragen werden kann. Auch wenn der VSME-Standard noch nicht final von der EU-Kommission verabschiedet wurde, lohnt es sich für die nichtberichtspflichtigen KMU schon heute, einen Blick in die Anforderungen zu werfen und z.B. Prozesse zur Ermittlung einzelner Angaben (THG-Emissionen, Wasserentnahme etc.) einzuführen. Die frühzeitige Ermittlung dieser Angaben entzerrt den Prozess von der Informationsaufnahme bis zur Berichterstattung. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschäftstätigkeit, den wesentlichen Stakeholdern sowie der Wertschöpfungskette kann darüber hinaus wertvolle Informationen liefern, die es ermöglichen, die eigenen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren, aber ggf. auch daraus erwachsende strategische Optionen sichtbar zu machen. Die ermittelten Nachhaltigkeitsinformationen können zudem genutzt werden, um wesentliche Informationsbedürfnisse der Stakeholder zu adressieren. Im Fall des Pilotunternehmens ist schon frühzeitig der Nutzen des Berichts erkennbar, da kurz vor Finalisierung des Projekts bereits ein wesentlicher Kunde eine Anfrage zu Konzepten und Zielen im Zusammenhang mit der CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion des Unternehmens gestellt hat, auf die das Unternehmen nun, aufgrund des Projekts vorbereitet, reagieren kann.

Neben der reinen Berichterstattung zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen der Stakeholder, hat die Implementierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME-Standard aber auch den zusätzlichen Effekt, dass die interne Steuerung von Nachhaltigkeitsthemen vorangetrieben werden kann. Das Pilotprojekt machte zudem deutlich, dass mithilfe des VSME ED kleinen und mittelgroßen Gesellschaften mit vertretbarem Aufwand der Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelingen kann. Durch die Anpassungen vom VSME ED zum übermittelten VSME-Standard an die EU-Kommission wurde die Eintrittshürde für die KMU noch niederschwelliger angelegt.

METATAGS: zeitschrift\_KOR; ressort\_FAI; doctype\_au; SiriusID\_1469406; RawID\_0; angelegt\_20250318;

<sup>48</sup> Vgl. EFRAG, EFRAG SRB meeting 13.11.2024 – Paper 04-01, S. 27, s.u. <https://fmos.link/29516> (Abruf: 10.03.2025).